

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/12 B

L 5 R 116/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 R 802/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2012
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 12.3.2012 zugestellten Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 26.1.2012 mit einem am 22.3.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 21.3.2012 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 25.5.2012 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, den Kläger nicht mehr zu vertreten, ohne die Beschwerde zu begründen. Mit Schreiben vom 12.6.2012 hat der Kläger persönlich die Beschwerde zurückgenommen.
- 2 Trotz der vom Kläger erklärten Rücknahme hat der Senat über das Rechtsmittel der Beschwerde zu entscheiden, weil die Rücknahme nicht wirksam ist. Gemäß § 73 Abs 4 S 1 SGG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dem Vertretungszwang unterliegen grundsätzlich alle Prozesshandlungen; hierzu zählt auch die Rücknahme einer von einem Prozessbevollmächtigten eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist, die am 14.6.2012 endete, von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

